

Übersicht und Tabelle über die Pflegestufen

Nach § 14 SGB XI ist eine Person dann pflegebedürftig, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung Hilfe benötigt, um die normalen und regelmäßigen Lebensabläufe zu verrichten.

Der Zustand der Hilfsbedürftigkeit muss dabei auf Dauer oder aller Voraussicht nach mindestens sechs Monate lang bestehen. Je nach dem, wie umfangreich der Hilfebedarf ist, wird die pflege- und hilfsbedürftige Person in eine Pflegestufe eingestuft. Die Entscheidung über die vorliegende Pflegestufe obliegt der Pflegekasse, die hierfür ein Pflegegutachten erstellt. Maßgeblich für die Einteilung in eine Pflegestufe ist der Zeitaufwand, den ein Angehöriger oder eine ungelernete Pflegekraft benötigt, um die erforderliche Hilfe zu leisten, wobei der Zeitaufwand für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung jeweils getrennt voneinander berücksichtigt werden. In den Bereich der Grundpflege fallen Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität, wobei die Hilfe auch in der Beaufsichtigung oder Anleitung bestehen kann.

Ist für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung zusammen sowie zusätzlich dazu für die Grundpflege alleine ein bestimmter Mindestzeitaufwand erforderlich, erfolgt die Einstufung in die jeweilige Pflegestufe. Von der Pflegestufe hängt dann wiederum ab, ob und in welchem Umfang Leistungen von der Pflegekasse in Anspruch genommen werden können.

Die Pflegekasse unterscheidet zwischen drei Pflegestufen mit Leistungen in jeweils unterschiedlicher Höhe bei häuslicher Pflege. Daneben gibt es noch die Pflegestufe 0, bei der zwar Hilfebedarf besteht, aber mit Ausnahme von Demenzzkranken sowie geistig und psychisch Behinderten im Regelfall keine Leistungen von der Pflegekasse vorgesehen sind.

Pflegestufe 0	Pflegestufe I
Hilfebedarf vorhanden, Zeitaufwand reicht für Pflegestufe I aber nicht aus Demenzkranken sowie geistig und psychisch Behinderte können Leistungen von der Pflegekasse in Anspruch nehmen; für Pflegebedürftige in Pflegestufe 0 können außerdem Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII in Frage kommen.	= erhebliche Pflegebedürftigkeit
	Hilfebedarf mindestens 90 Minuten täglich, davon mindestens 45 Minuten für die Grundpflege
	Bei häuslicher Pflege ab 1. Januar 2010 225 Euro ab 1. Januar 2012 235 Euro
Pflegestufe II	Pflegestufe III
= schwere Pflegebedürftigkeit	= schwerste Pflegebedürftigkeit
Hilfebedarf mindestens 180 Minuten täglich, davon mindestens 120 Minuten für die Grundpflege	Hilfebedarf mindestens 300 Minuten täglich, davon mindestens 240 Minuten für die Grundpflege Grundpflege regelmäßig auch nachts
Bei häuslicher Pflege ab 1. Januar 2010 430 Euro ab 1. Januar 2012 440 Euro	Bei häuslicher Pflege ab 1. Januar 2010 685 Euro ab 1. Januar 2012 700 Euro